

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3095
Urteil Nr. 121/2005 vom 6. Juli 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 12bis § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. September 2004 in Sachen Y. Okongo, dessen Ausfertigung am 4. Oktober 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12bis § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass Berufung gegen eine Entscheidung im Anschluss an eine negative Stellungnahme des Prokurators des Königs im Rahmen des Verfahrens der Staatsangehörigkeitserklärung innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung dieser Entscheidung an den Betreffenden einzulegen ist, während sich die übliche Berufungsfrist in Zivilsachen, die in Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt ist, auf einen Monat nach Zustellung oder Notifizierung des Urteils beläuft? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Laut Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches beträgt die Berufungsfrist einen Monat ab der Zustellung des Urteils oder dessen Notifikation gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

B.1.2. Artikel 12bis § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 ersetzten und durch das Gesetz vom 1. März 2000 abgeänderten Fassung, deren Absatz 3 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme kann der Betreffende den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, seine Akte dem Gericht erster Instanz zu übermitteln.

Nachdem das Gericht erster Instanz den Betreffenden angehört oder geladen hat, befindet es über die Begründetheit der negativen Stellungnahme. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung einlegen.

[...] ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die Berufung in einem gemeinrechtlichen Verfahren einlegen, und denjenigen, die Berufung gegen eine Entscheidung im Anschluss an eine negative Stellungnahme des Prokurators des Königs im Rahmen des Verfahrens der Staatsangehörigkeitserklärung, das im obengenannten Artikel 12*bis* vorgesehen ist, einlegen, da Erstere über eine Berufungsfrist von einem Monat verfügen, Letztere aber nur über eine Frist von fünfzehn Tagen.

B.3.1. Artikel 12*bis* §§ 1 und 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit organisiert ein administratives Verfahren, das eigenen Regeln unterliegt, insbesondere bezüglich der Fristen, innerhalb deren die Staatsangehörigkeitserklärung behandelt wird. Die Person, die den in diesen Bestimmungen enthaltenen Regeln unterliegt, kann nicht mit derjenigen verglichen werden, die im Laufe eines Zivilverfahrens die Regeln des Gerichtsgesetzbuches einhalten muss.

B.3.2. Artikel 12*bis* § 4 organisiert jedoch nach der administrativen Phase eine gerichtliche Behandlung eines Antrags, der ein subjektives Recht betrifft.

In diesem Stadium sind die Gerichtsbarkeiten, die beauftragt sind, einerseits über die Staatsangehörigkeitserklärung zu befinden und andererseits über zivile Streitsachen des Gemeinrechts zu befinden, die gleichen Zivilkammern des Gerichts erster Instanz. Was insbesondere die Fristen zur Ausübung der Rechtsmittel betrifft, befinden sich die Personen, die an einem Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung beteiligt sind, und diejenigen, die gegen eine im Gemeinrecht ergangene Entscheidung Berufung einlegen, hinsichtlich des Beginns und des Endes der Frist in einer hinlänglich vergleichbaren Situation.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einhergehen würde.

B.5. Das Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung wurde durch Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eingeführt, und zwar gemäß Artikel 8 der

Verfassung, der bestimmt, dass « Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit [...] durch das Zivilgesetz geregelt [werden] ». Den ordentlichen Zivilgerichten hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für Streitsachen bezüglich der Staatsangehörigkeitserklärung erteilt, und diese Gerichte sind auf die gleiche Weise zusammengesetzt wie in gleich welcher zivilrechtlichen Streitsache, die der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden muss.

B.6. Die fünfzehntägige Frist im Sinne von Artikel 12bis § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wurde aus Artikel 10 Absatz 5 der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze bezüglich der Staatsangehörigkeit übernommen, ohne dass er während der Vorarbeiten zu diesem Gesetzbuch den Gegenstand einer besonderen Rechtfertigung gebildet hat.

B.7. Der bloße Umstand, dass die Berufungsfrist nach der fraglichen Bestimmung die Hälfte der gemeinrechtlichen Berufungsfrist nach Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches beträgt, ohne dass der Gesetzgeber während der Vorarbeiten eine besondere Rechtfertigung dafür gegeben hat, ist an sich kein ausreichender Grund, die fragliche Bestimmung als eine unverhältnismäßige Maßnahme zu bewerten.

Die fünfzehntägige Frist existiert bereits seit vielen Jahren in der besonderen Gesetzgebung bezüglich der Staatsangehörigkeit, weshalb davon auszugehen ist, dass sie den Betroffenen und deren Rechtsbeiständen hinlänglich bekannt ist. Diese Frist ist nicht derart kurz, dass sie die Berufungseinlegung übertriebenermaßen erschweren bzw. unmöglich machen würde.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens